



RAK
BAMBERG

Rechtsanwaltskammer
für den Bezirk des Oberlandesgerichts Bamberg

241

RAK-InFORM

66. Jahrgang
September 2020

- 2 Editorial
- 4 Aus der Kammerarbeit
- 6 Berufsbildungswesen
- 10 Verstöße gegen RDG und UWG
- 10 Informationen
- 11 Fortbildungsveranstaltungen
- 15 Feuilleton



EDITORIAL

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

was kommt noch alles auf die Bürger und die Anwälte zu?
Coronakrise, dadurch neue Anforderungen an die anwaltliche Beratung – und bald auch eine Änderung des Geldwäschetatbestandes in § 261 StGB.

Deutschland muss zeitnah eine EU-Vorgabe umsetzen. Allerdings geht der deutsche Gesetzentwurf, der seit Anfang August vorliegt, weit über die Forderungen der EU hinaus. Nach bisherigem Recht kommt eine Strafbarkeit wegen Geldwäsche nur dann in Betracht, wenn Vermögenswerte, die aus **bestimmten** schweren Straftaten stammen und im Gesetz abschließend aufgezählt sind, in den legalen Geldkreislauf gebracht werden. Nun aber plant das Bundesjustizministerium, dass zukünftig **alle** Straftaten als Vortaten der Geldwäsche in Betracht kommen sollen; es wird also ausreichen, dass Vermögenswerte, die aus irgendeiner Straftat stammen, verschleiert oder verborgen werden. Zur Begründung wird angeführt, dass damit der Tatbestand praktikabler gemacht werden soll.

Es ist zu erwarten, dass mit der Strafverschärfung zum einen die Verfahren wegen Geldwäsche zunehmen, zum anderen dadurch auch Staatsanwaltschaften und Gerichte stärker belastet werden. Auch wenn zukünftig nur noch vorsätzliches Handeln strafbar sein und Leichtfertigkeit nicht mehr ausreichen soll, wird sich dies auf die tatsächliche Anzahl der Verfahren nicht auswirken. Die Abgrenzung ist schwierig und die Staatsanwaltschaften werden das Vorliegen eines Anfangsverdachts wegen des Legalitätsprinzips eher annehmen als ablehnen. Dies auch deshalb, nachdem erst vor kurzem die FIU (Financial Intelligence Unit bei der Generalzolldirektion) durch die Staatsanwaltschaft Osnabrück wegen des Verdachts der Strafvereitelung im Amt – weil Verdachtsmeldungen nicht weitergegeben wurden – durchsucht wurde.

Insgesamt besteht der Eindruck, dass das BMJV versucht, den Geldwäschetatbestand als Auffangtatbestand umzufunktionieren. Denn so könnten die Ermittlungsbehörden auf diesen Tatbestand zurückgreifen, wenn die eigentlichen Vortaten nicht oder nur mit erheblichem Aufwand aufgeklärt werden können. Al Capone wurde schließlich auch wegen Steuerhinterziehung verurteilt und nicht wegen seiner „eigentlichen“ Verbrechen. Ob die Gesetzesänderung helfen wird, schwere Straftaten zu bekämpfen und einzudämmen, bleibt abzuwarten. Effektive Bekämpfung von Verbrechen wird nur dann möglich sein, wenn die Gesetze strikt und konsequent durch die Gerichte umgesetzt werden. Dies ist oft effektiver als Strafschärfungen und Gesetzesänderungen. Deshalb darf bezweifelt werden, ob es der Änderungen bedurft hätte oder ob man nicht an anderer Stelle hätte ansetzen sollen.

Ihr

Dr. Jörg Händler
Mitglied des Vorstands

Kammerversammlung 2020

am Freitag, 13. November 2020
im WLW Würzburger Lehrgangswerk,
Würzburger Straße 59, 96049 Bamberg

Bitte beachten Sie die Einladung auf der folgenden Seite. Das Material sowie die Unterlagen zur Kammerversammlung wurden bereits mit RAK-InFORM Nr. 239 (März 2020, ab Seite 4) übermittelt. Von einem nochmaligen Abdruck wird daher abgesehen. Im Bedarfsfalle fordern Sie bitte über die Geschäftsstelle ein weiteres Exemplar an.

Einladung zur Kammerversammlung

Aus der Kammerarbeit

Sehr geehrte Frau Kollegin!
Sehr geehrter Herr Kollege!

Nach der coronabedingten Absage des für 24. April 2020 geplanten Termins findet die ordentliche Kammerversammlung 2020 nunmehr am

**Freitag, 13. November 2020, um 10.00 Uhr
im WLW Würzburger Lehrgangswerk,
Würzburger Straße 59, 96049 Bamberg,**

statt. Hierzu lade ich Sie recht herzlich ein.

Gemäß § 6 Ziff. 6 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Bamberg weise ich darauf hin, dass die Kammerversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Kammermitglieder beschlussfähig ist.

Die Tagesordnung lautet wie folgt:

1. Begrüßung durch die Präsidentin
2. Tätigkeitsbericht des Vorstands
3. Kassenbericht 2019
4. Haushaltsplan 2020
5. Entlastung des Vorstands
6. Beschlussfassungen
 - a) Änderung der Geschäftsordnung der RAK Bamberg
 - b) Umlageordnung zur Finanzierung des elektronischen Rechtsverkehrs der RAK Bamberg; hier: Höhe der Umlage 2021
7. Verschiedenes (Anfragen und Anregungen)

Ich freue mich über Ihre Anwesenheit und bitte Sie aus organisatorischen Gründen, Ihre Teilnahme bis **6.11.2020** formlos anzumelden. Aktuelle Anforderungen und behördlichen Vorgaben aufgrund der Corona-Pandemie werden selbstverständlich beachtet.

Ilona Treibert
Präsidentin

Verleihung der Kammermedaille an Rechtsanwalt Udo Kießwetter

Kammerpräsidentin Ilona Treibert (Bayreuth) hat am 10.7.2020 dem langjährigen Vizepräsidenten und Schatzmeister Udo Kießwetter (Bamberg) das Ehrenzeichen der Rechtsanwaltskammer Bamberg verliehen. Er ist nach den früheren Vizepräsidenten Dr. Gerhard Schuhmann (Aschaffenburg) und Hermann Leuker (Bamberg) sowie dem ehemaligen Vorsitzenden des Anwaltsgerichts Bamberg Hanno Stock (Bamberg) der vierte Träger der Kammermedaille.

In ihrer Laudatio würdigte Präsidentin Treibert die langjährigen Verdienste des gebürtigen Bambergers als Mitglied des Präsidiums und des Kammervorstands, dem er von 2000 bis 2020, somit 20 Jahre lang, angehörte. Insbesondere bei seinen Tätigkeiten als Schatzmeister (2007 bis 2020) und Vorsitzender der Zulassungsabteilung (2014 bis 2020) hat sich Udo Kießwetter mit großem Engagement für die Belange der Kammermitglieder und der Rechtsanwaltschaft im Kammerbezirk eingesetzt. Im Mai 2020 schied er auf eigenen Wunsch sowohl aus dem Vorstand als auch aus dem Präsidium aus.

Besetzung der Abteilungen der Rechtsanwaltskammer Bamberg

Durch die Neubesetzung des Kammervorstands wurden Änderungen in der Abteilungsbildung (§ 77 Abs. 3 S. 3 BRAO) erforderlich. Der Vorstand hat deshalb in seiner Sitzung vom 26.6.2020 beschlossen, die Abteilungen III, IV und V wie folgt neu zu errichten, zu besetzen und folgende Zuständigkeiten vorzusehen:

Abteilung III Gebührenabteilung

zuständig für Vorgänge mit ungeraden Aktenzeichen

RA Thomas Ebersberger, Bayreuth
RAin Elisabeth Geheeb, Bamberg (Stellvertreterin)
RA Dr. Jörg Händler, Bamberg (Schriftführer)
RAin Ilona Treibert, Bayreuth (Vorsitzende)



Abteilung IV Gebührenabteilung

zuständig für Vorgänge mit geraden Aktenzeichen

RAin Susanne Drehsen, Bamberg (Schriftführerin)
RA Thomas Figge, Schwarzenbach/Saale (Vorsitzender)
RA Dr. Lothar Schwarz, Schweinfurt
RA Thomas Wolfrum, Schweinfurt (Stellvertreter)

Abteilung V Zulassungs- und FA-Abteilung

zuständig für Zulassungs- und Widerrufsangelegenheiten von niedergelassenen Rechtsanwälten sowie alle Fachanwaltsangelegenheiten

RAin Susanne Drehsen, Bamberg (Vorsitzende)
RAin Elisabeth Geheeb, Bamberg (Stellvertreterin)
RA Dr. Jörg Händler, Bamberg
RA Frank Zeitner, Coburg (Schriftführer)

Die Zusammensetzung aller Vorstandsabteilungen finden Sie auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer Bamberg unter <https://www.rakba.de/die-kammer/vorstandsabteilungen/>.

Versand elektronischer Nachrichten durch die Gerichte in Bayern

Die Anzahl der Gerichte in Bayern, die seit Februar 2019 sukzessive die Stufe 2 des elektronischen Rechtsverkehrs eröffnet haben, nimmt weiter zu. Auch im Bezirk des Oberlandesgerichts bzw. der Rechtsanwaltskammer Bamberg haben viele Gerichte damit begonnen, elektronische Dokumente nicht nur entgegenzunehmen (Stufe 1), sondern auch aktiv an die besonderen elektronischen Anwaltspostfächer der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu versenden. Eine aktuelle Übersicht über die betroffenen bayrischen Gerichte finden Sie im Newsletter (August 2020).

Bitte beachten Sie, dass die Gerichte die Kommunikation mit der Anwaltschaft ohne weitere Nachfrage elektronisch führen und auch Zustellungen über das beA - bei Anforderung eines elektronischen Empfangsbekennnisses (eEB) - vornehmen. Schon aus diesem Grunde sollten alle Kolleginnen und Kollegen ihre passive Nutzungspflicht (§ 31a Abs. 6 BRAO) ernst nehmen.

Die nächste Zusammenstellung ist für 1.12.2020 angekündigt.

Veröffentlichungen

Prüfungsordnung für Rechtsanwaltsfachangestellte

Auf Grundlage des Gesetzes zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung vom 12.12.2019 (BBiMoG), in Kraft getreten am 1.1.2020, hat der Berufsbildungsausschuss der Rechtsanwaltskammer Bamberg am 3.7.2020 eine neue Prüfungsordnung zur Durchführung von Abschluss- und Zwischenprüfungen für die Rechtsanwaltsfachangestellten im Bezirk der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Bamberg beschlossen. Sie wurde am 10.7.2020 vom Kammervorstand erlassen, am 24.8.2020 vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz genehmigt und am 2.9.2020 von der Präsidentin der Rechtsanwaltskammer Bamberg ausgefertigt. Die Veröffentlichung findet hiermit statt.

Sie finden die neue Prüfungsordnung für Rechtsanwaltsfachangestellte als Anlage zu diesem Mitteilungsblatt.

Berufsbildungswesen

Anmeldung zur Zwischenprüfung 2021

Die Zwischenprüfung 2021 für Auszubildende zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten findet

am Donnerstag, 14.1.2021, um 8:00 Uhr

in den jeweiligen Berufsschulen statt. Ihr haben sich alle im zweiten Lehrjahr befindlichen Auszubildenden zu unterziehen.

Die Zwischenprüfung erstreckt sich nach § 7 PO i. V. m. § 6 Abs. 3 ReNoPatAusbV auf folgende Prüfungsbe-
reiche:

- Kommunikation und Büroorganisation
- Rechtsanwendung

Die Prüfungsdauer beträgt jeweils 60 Minuten.

Anmeldungen haben in der Zeit **von Montag, 23.11.2020, bis Freitag, 11.12.2020**, bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Bamberg, Friedrichstraße 7, 96047 Bamberg, unter Verwendung des einschlägigen Formulars, herunterzuladen unter <http://www.rakba.de/service/berufsausbildung/rechtsanwaltsfachangestellte/pruefung/pruefungstermine-und-anmeldung-zur-pruefung>, zu erfolgen.

Die **Prüfungsgebühr** von **40,00 €** ist vom Ausbilder spätestens bis zum Tag der Prüfung auf das Konto der RAK Bamberg bei der HypoVereinsbank Bamberg, IBAN: DE56 7702 0070 0003 7097 28, BIC/SWIFT-ID: HYVEDEMM411, zu überweisen. Dabei sind der Verwendungszweck „Zwischenprüfung 2021“ und der Name des Prüflings anzugeben.

Anmeldung zur Abschlussprüfung 2021/I

Ausschreibung und Ladung zur Rechtsanwaltsfachangestelltenprüfung und Wiederholungsprüfung 2021/I

Die schriftliche Prüfung findet wie folgt statt:

In den Fächern

- Wirtschafts- und Sozialkunde, Vergütung und Kosten sowie Geschäfts- und Leistungsprozesse

am Dienstag, 19.1.2021, um 8:00 Uhr

- Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich

am Donnerstag, 21.1.2021, um 8:00 Uhr

Alle Prüfungen werden in den Berufsschulen in

**Aschaffenburg, Seidelstraße 2
Bamberg, Dr.-von-Schmitt-Straße 12
Bayreuth, Äußere Badstraße 32
Schweinfurt, Ignaz-Schön-Straße 10
Würzburg (Klara-Oppenheimer-Schule),
Stettiner Straße 1**

durchgeführt (*Änderungen der Prüfungsorte bleiben vorbehalten*). Die jeweiligen Räume sind in den entsprechenden Sekretariats zu erfragen.

Anmeldungen haben in der Zeit **von Montag, 16.11.2020, bis Freitag, 11.12.2020**, bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Bamberg, Friedrichstraße 7, 96047 Bamberg, unter Verwendung des einschlägigen Formulars, herunterzuladen unter <http://www.rakba.de/service/berufsausbildung/rechtsanwaltsfachangestellte/pruefung/pruefungstermine-und-anmeldung-zur-pruefung>, zu erfolgen.

Den Anmeldungen sind beizufügen:

1. In den Fällen der §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 PO:
 - a) Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung in Kopie
 - b) Schriftlicher Ausbildungsnachweis
2. Zusätzlich in den Fällen des § 10 Abs. 2 PO:
 - a) Ausbildungsnachweise im Sinne des § 10 Abs. 2 PO
 - b) Das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule
 - c) Gegebenenfalls vorhandene weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise

3. Zusätzlich in den Fällen des § 11 Abs. 1 PO:
 - a) Stellungnahme des Ausbildenden zum Antrag auf vorzeitige Zulassung
 - b) Stellungnahme der Berufsschule zum Antrag auf vorzeitige Zulassung
4. Zusätzlich in den Fällen des § 11 Abs. 2 und 3 PO:
 - a) Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb von Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten im Sinne des § 11 Abs. 2 PO bzw. Bescheinigung gemäß § 11 Abs. 3 PO
 - b) Die unter Nr. 2 b) und c) genannten Zeugnisse bzw. Nachweise

Die **Prüfungsgebühr** von **80,00 €** ist vom Ausbilder gleichzeitig mit der Anmeldung auf das Konto der RAK Bamberg bei der HypoVereinsbank Bamberg, IBAN: DE56 7702007000037097 28, BIC/SWIFT-ID: HYVEDEMM411, unter Angabe des Verwendungszwecks „Abschlussprüfung 2021/I“ und des Namens des Prüflings zu überweisen. Die Teilnahme an der Prüfung ist von der rechtzeitigen Zahlung der Prüfungsgebühr abhängig.

Die **Zulassungsvoraussetzungen** der Abschlussprüfung ergeben sich aus §§ 10 bis 12 der Prüfungsordnung, die unter <http://www.rakba.de/service/berufsausbildung/rechtsanwaltsfachangestellte/pruefung/pruefungsordnung> heruntergeladen werden kann. Zugelassen wird insbesondere, wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem (letzten) Prüfungstermin endet. Vorzeitig zugelassen werden können Auszubildende, deren Leistungen dies rechtfertigen. Der Ausbildende und die Berufsschule haben dies schriftlich zu bestätigen.

Die Liste der zugelassenen **Hilfsmittel** ist unter <http://www.rakba.de/service/berufsausbildung/rechtsanwaltsfachangestellte/pruefung/zugelassene-hilfsmittel> abrufbar.

Die **mündliche Prüfung** findet am **Samstag, 6.2.2021**, in der Staatlichen Berufsschule III in Bamberg, Dr.-von-Schmitt-Straße 12, die **mündliche Ergänzungsprüfung** am **Freitag, 26.2.2021**, in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer in Bamberg, Friedrichstraße 7, statt.

Bei der Anmeldung zur **Wiederholungsprüfung** muss die Übernahme von Prüfungsleistungen, die mit mindestens „ausreichend“ (50 Punkte) bewertet wurden, beantragt werden, weil eine Übernahme sonst nicht erfolgen kann (§ 29 Abs. 2 PO). Die Gebühr für die Wiederholungsprüfung beträgt **40,00 €**.

Das Prüfungsergebnis wird schriftlich mitgeteilt; alle vorherigen Anfragen sind zwecklos, weil am Telefon keine Auskünfte erteilt werden. Die Prüfungsbescheinigungen werden voraussichtlich am Freitag, 26.2.2021, versandt.

Statistik - Ergebnisse der Abschlussprüfungen 2020

Abschlussprüfung der Rechtsanwaltsfachangestellten 2020/I

An der Prüfung nahmen 13 Prüflinge teil, davon haben 8 bestanden mit der

Note 1	0
Note 2	2
Note 3	4
Note 4	2

nicht bestanden	5
reguläre Prüfung	8
vorzeitige Prüfung	2
Wiederholungsprüfung	3
Ergänzungsprüfung	2
Teilnehmer männlich	1

Abschlussprüfung der Rechtsanwaltsfachangestellten 2020/II

An der Prüfung nahmen 109 Prüflinge teil, davon haben 99 bestanden mit der

Note 1	2
Note 2	27
Note 3	42
Note 4	28

nicht bestanden	10
reguläre Prüfung	103
vorzeitige Prüfung	1
Wiederholungsprüfung	5
Ergänzungsprüfung	6
Teilnehmer männlich	8



Fortbildungsprüfung Geprüfte/ Rechtsfachwirt/in 2021

Nach § 7 Abs. 3 der Prüfungsordnung für die Durchführung der Fortbildungsprüfung gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin“ vom 23.8.2001 (BGBl I, 2250) gibt die Rechtsanwaltskammer Bamberg die Prüfungstermine 2021 wie folgt bekannt:

Termine der schriftlichen Prüfung (§ 14 Abs. 2 S. 1 PO):

Dienstag,	9.3.2021	(1. Prüfungstag)
Mittwoch,	10.3.2021	(2. Prüfungstag)
Donnerstag,	11.3.2021	(3. Prüfungstag)

Termine der mündlichen Ergänzungsprüfung (§ 14 Abs. 2 S. 2 PO):

Dienstag,	11.5.2021
Mittwoch,	12.5.2021

Termine der mündlichen Prüfung (§ 14 Abs. 3 PO):

Dienstag,	18.5.2021
Mittwoch,	19.5.2021
Donnerstag,	20.5.2021

Für die schriftliche Prüfung gilt der **Rechtsstand zum 31.12.2020**.

Die **Zulassungsvoraussetzungen** zur Fortbildungsprüfung ergeben sich aus §§ 8 und 9 der Prüfungsordnung der RAK Bamberg, die unter <http://www.rakba.de/service/berufsausbildung/gepruefte-rechtsfachwirte/abschlusspruefung-und-pruefungsordnung> heruntergeladen werden kann. Dort sind auch die zugelassenen **Hilfsmittel** zu finden.

Die **Anmeldung** zur Prüfung erfolgt über die Rechtsanwaltskammer Nürnberg. Zuständig ist Frau Meier (Tel. 0911/92633-30). Das Formblatt zur Anmeldung steht unter <http://www.rakba.de/service/berufsausbildung/gepruefte-rechtsfachwirte/pruefungstermine-und-anmeldung-zur-pruefung> zum Download zur Verfügung.

Anmeldeschluss ist **Donnerstag, 31.12.2020** (Ausschlussfrist). Später eingehende Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Für die Teilnahme an der Fortbildungsprüfung ist eine **Prüfungsgebühr** von **250,00 €** zu entrichten.

Ergebnisse der Fortbildungsprüfung Geprüfte/r Rechtsfachwirt/in 2020

Von März bis Mai 2020 fanden die diesjährigen Fortbildungsprüfungen zum/zur Geprüften Rechtsfachwirt/in in Nürnberg (Teilnehmer aus den Bezirken der Rechtsanwaltskammern Bamberg und Nürnberg) und München (Teilnehmer aus dem Kammerbezirk München) statt.

In Nürnberg und Bamberg haben 31 Teilnehmer - zum Teil Wiederholer - die Prüfung abgelegt, in München waren es 54. Erfolgreich waren in Nürnberg und Bamberg nur 15, in München 40 Absolventinnen und Absolventen. Die Durchfallquote lag damit bei 51,6 % (Nürnberg und Bamberg) bzw. 25,9 % (München), bayernweit bei 35,3 %.

Die Ergebnisse der Jahre 2000 bis 2020 können der nachfolgenden Tabelle (Seite 9) entnommen werden.

Wir gratulieren den Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus unserem Bezirk und auch ihren Kolleginnen und Kollegen aus den Nachbarbezirken. Unser besonderer Dank gilt den Mitgliedern der Prüfungsausschüsse für ihr ehrenamtliches Engagement und ihre kompetente Unterstützung.

Prüfung	Teilnehmer insgesamt	Teilnehmer			Prüfung bestanden			davon Wiederholer		
		M	BA	N	M	BA	N	M	BA	N
2000	36	28	5	3	22	5	3	1	1	2
2005	40	29	6	5	26	5	5	1	-	1
2010	87	34	13	40	29	10	39	8	0	1
2011	136	104	8	24	88	3	17	4	1	1
2012	103	37	10	56	30	6	27	9	2	1
2013	152	81	16	55	59	11	47	3	2	19
2014	120	82	5	33	65	3	19	4	1	1
2015	99	65	8	26	49	4	15	4	2	8
2016	104	65	9	30	43	5	19	12	-	6
2017	100	63	9	28	43	3	12	7	-	3
2018	107	67	10	30	54	7	24	6	3	4
2019	85	60	7	18	37	5	9	5	2	2
2020	85	54	7	24	40	3	12	10	2	8

Begabtenförderung berufliche Bildung

Seit 1991 unterstützt das Förderprogramm der Bundesregierung „Begabtenförderung berufliche Bildung“ gezielt begabte junge Absolventinnen und Absolventen einer Berufsausbildung bei ihrer „Karriere mit Lehre“ mit einem Weiterbildungsstipendium. Finanziert wird das Programm vom Bundesministerium für Bildung und Forschung. Durchgeführt wird es von den Kammern und den zuständigen Stellen für Berufsbildung.

Wer kann gefördert werden?

Bewerben um ein Weiterbildungsstipendium der Begabtenförderung berufliche Bildung kann sich, wer

- eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) oder der Handwerksordnung (HwO) abgeschlossen hat,
- die Berufsabschlussprüfung mit mindestens 87 Punkten bzw. der Durchschnittsnote 1,9 oder besser bestanden hat oder bei einem überregionalen beruflichen Leistungswettbewerb unter die ersten Drei gekommen ist
oder
die Qualifikation durch einen begründeten Vorschlag des Arbeitgebers oder der Berufsschule nachweisen kann,
- weder Student/in noch Hochschulabsolvent/in ist und
- zum Aufnahmezeitpunkt jünger als 25 Jahre ist. Es besteht die Möglichkeit einer Aufnahme auch nach Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn Anrech-

nungszeiten wie z. B. Grundwehr- oder Zivildienst, Mutterschutz oder Elternzeit nachgewiesen werden können. Die Anrechnungsfähigkeit dieser Zeiten ist auf drei Jahre begrenzt.

Was wird gefördert?

Förderfähig sind:

- die Teilnahme an anspruchsvollen Maßnahmen zum Erwerb beruflicher Qualifikationen
- die Vorbereitung auf Prüfungen der beruflichen Aufstiegsfortbildung
- die Teilnahme an anspruchsvollen Bildungsmaßnahmen, die der Entwicklung fachübergreifender und allgemeiner beruflicher oder sozialer Kompetenzen oder der Persönlichkeitsbildung dienen (z. B. Intensivsprachkurse, berufliche Aufstiegsfortbildung)
- berufsbegleitende Studiengänge, die auf Ausbildung und Berufstätigkeit der Stipendiatin/des Stipendiaten fachlich/inhaltlich aufbauen

Bereits begonnene Weiterbildungen können nur unter besonderen Voraussetzungen gefördert werden.

Wie hoch und wie lange wird gefördert?

Im Aufnahmejahr (das unabhängig vom konkreten Aufnahmetermin als erstes Förderjahr gilt) und in den zwei Folgejahren können Zuschüsse von insgesamt 8.100,00 € für die Finanzierung beliebig vieler förderfähiger Weiterbildungen beantragt werden - bei einem Eigenanteil von 10 % je Fördermaßnahme, der den Gesamtförderbetrag aber nicht schmälert.

Wo kann man sich bewerben?

Ansprechpartner in allen Fragen der Begabtenförderung berufliche Bildung ist die Stelle, bei der das Ausbildungsverhältnis eines Bewerbers eingetragen war. Die Rechtsanwaltskammer Bamberg ist eine dieser Stellen. Sie führt das Förderprogramm im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung nach dessen Richtlinien durch, wählt die Stipendiatinnen und Stipendiaten aus, berät diese, entscheidet über die Förderfähigkeit beantragter Weiterbildungen und zahlt die Fördermittel aus.

Ein Anspruch auf Aufnahme in die Begabtenförderung berufliche Bildung besteht nicht.

Zum **1.3.2021** nimmt die Rechtsanwaltskammer Bamberg neue Stipendiatinnen und Stipendiaten in die Begabtenförderung berufliche Bildung auf. Nächster Bewerbungsschluss ist am **10.2.2021** (maßgeblich ist der Eingang bei der Rechtsanwaltskammer Bamberg). Die Anmeldeformulare können in der Geschäftsstelle angefordert werden.

Mehr zum Thema unter www.sbb-stipendien.de/weiterbildungsstipendium.

Verstöße gegen RDG und UWG

Sonja Oeser, Kunreuth
Ralf Oeser, Kunreuth

Frau und Herr Oeser wurden wegen Verstoßes gegen das RDG von der Rechtsanwaltskammer Bamberg in Anspruch genommen und haben am 16.6.2020 eine Unterlassungserklärung abgegeben.

Es wird um Mitteilung gebeten, sollten Verstöße bekannt werden.

Informationen

Englische Übersetzung des EuRAG

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat die englische Übersetzung des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) aktualisiert. Sie ist auf der Homepage der BRAK unter <https://brak.de/fuer-anwaelte/berufsrecht/> abrufbar.

Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

Die ehemalige Präsidentin des Bayerischen Landessozialgerichts und Richterin am Bayerischen Verfassungsgerichtshof a. D. Elisabeth Mette hat am 15.7.2020 ihre Tätigkeit als neue Schlichterin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft aufgenommen. Ihr Stellvertreter ist der Vorsitzende Richter am Bundesverwaltungsgericht a. D. Wolfgang Sailer.

Neuer Geschäftsführer der Schlichtungsstelle ist seit 1.6.2020 Rechtsanwalt Dr. Danny Amlow.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle lauten wie folgt:

Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft
Rauchstraße 26
10787 Berlin
Telefon: 030 28444170
Telefax: 030 284441712
E-Mail: schlichtungsstelle@s-d-r.org

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite der Schlichtungsstelle unter www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de.

Corona-Virus: Maßnahmen der bayerischen Justiz

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz stellt die Antworten auf die wichtigsten Fragen zu den Maßnahmen der bayerischen Justiz im Zusammenhang mit der Corona-Krise in einem Informationspapier zusammen. Sie werden laufend an die Entwicklungen und Beschlüsse angepasst. Eine jeweils aktuelle Fassung des Papiers ist online abrufbar unter <https://www.justiz.bayern.de/service/corona/>.

Hinweise zum Verfahren in Kind-schaftssachen

Die Familienrichterinnen und Familienrichter des Amtsgerichts Bamberg haben ihre Hinweise zum Verfahren in Kindschaftssachen überarbeitet. Sie sind auf der Homepage des Gerichts veröffentlicht. Um Beachtung wird gebeten.

BRAK-Ausschuss Sozialrecht

Der Ausschuss Sozialrecht der Bundesrechtsanwaltskammer hat Informationen zu den einzelnen Büchern des Sozialgesetzbuchs erarbeitet.

Viele Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben in ihrem Berufsleben keine oder nur wenige Berührungspunkte mit dem Sozialrecht und den insgesamt dreizehn Büchern des Sozialgesetzbuchs, wobei es die Nr. 13 nicht gibt und das SGB XIV noch nicht in Kraft getreten ist. Um den Einstieg in die Materie zu erleichtern, Berührungspunkte abzubauen und einen kurzen Überblick zu geben, hat der Ausschuss Sozialrecht Informationen zu den einzelnen Büchern zusammengestellt und dabei auch die Relevanz für die anwaltliche Praxis herausgestellt.

Die Beiträge sind auf der BRAK-Internetseite veröffentlicht unter folgendem Link: <https://brak.de/die-brak/organisation/ausschuesse-und-gremien-der-brak/ausschuss-sozialrecht/>

Löschung von Verfahrensdaten im laufenden Mahnverfahren

Das Zentrale Mahngericht in Coburg hat darauf hingewiesen, dass Verfahrensdaten in Mahnsachen einer Aufbewahrungsfrist von (nur) zwei Jahren unterliegen und anschließend aus Datenschutzgründen gelöscht werden. Grundlage ist die Verordnung über die Aufbewahrung von Schriftgut der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsbehörden (Aufbewahrungsverordnung – AufbewV), die auf Art. 53 i. V. m. 52 BayAGGVG beruht und am 1.1.2010 die bis dorthin geltende Aufbewahrungsbekanntmachung abgelöst hat.

Nach Kennziffer 12 Buchstabe b) der Anlage zur AufbewV sind Akten und Datenbestände zwei Jahre aufzubewahren, sofern kein Vollstreckungsbescheid erlassen wurde. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Jahres der Weglegung (§ 4 Abs. 1 AufbewV). Sollte eine Weglegung nicht angeordnet sein, gilt das Jahr, in dem die letzte Verfügung zur Sache ergangen ist; bei maschineller Bearbeitung der letzte Zugriff im Sinne einer Verfügung auf den Datensatz.

Alle Kolleginnen und Kollegen, die nach einem Widerspruch des Antragsgegners gegen einen von ihnen beantragten und erlassenen Mahnbescheid nicht zeitnah eine Anspruchsbegründung einreichen, werden um erhöhte Aufmerksamkeit gebeten. Das Zentrale Mahngericht wird die Daten entsprechend der Aufbewahrungsverordnung automatisiert löschen. Gleichwohl kann auch nach der Löschung eine Abgabe des Verfahrens an das Streitgericht erfolgen. In diesem Falle sollten unter Nennung des Streitgerichts alle beim Antragsteller vorhandenen Unterlagen bzgl. des Mahnverfahrens übermittelt werden.

Kammerexterne Veranstaltungen

Das Deutsche Anwaltsinstitut e.V., Universitätsstraße 140, 44799 Bochum, weist unter www.anwaltsinstitut.de auf seine Veranstaltungen hin.

Die Kooperation zwischen dem DAI und der Rechtsanwaltskammer Bamberg ermöglicht es allen Kammermitgliedern, zu einem reduzierten Kostenbeitrag an diversen Veranstaltungen teilzunehmen.

Dies betrifft zum einen die Fortbildungsveranstaltungen im DAI-Ausbildungscenter Rhein/Main in Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), die zu einem um 100,00 € im Vergleich zum regulären Kostenbeitrag ermäßigten Preis gebucht werden können.

Zum anderen sind folgende Kurse im Online-Bereich erfasst:

- Online-Kurse/Online-Vorträge für das Selbststudium mit Lernerfolgskontrolle
- Online-Vorträge mit der Möglichkeit der Interaktion und Sicherstellung der durchgängigen Teilnahme

Nähere Informationen zum Seminarangebot des DAI finden Sie auch auf der Internetseite der RAK Bamberg unter <https://www.rakba.de/service/fuer-anwaelte/fortbildung/fremde-veranstaltungen/>.

Bitte beachten Sie:

Die Fortbildungspflicht von Fachanwälten ist auch in Corona-Zeiten nicht ausgesetzt oder eingeschränkt. Weil Präsenzveranstaltungen derzeit nur begrenzt stattfinden können, bietet das Deutsche Anwaltsinstitut eine Vielzahl von Online-Seminaren an, die zur Erfüllung der diesjährigen Fortbildungspflicht ausreichend wären, weil die Vorgaben des § 15 Abs. 2 FAO beachtet werden.

Literaturhinweise

1. Krauß: Immobilienkaufverträge in der Praxis, 9. Auflage, Wolters Kluwer Verlag, Neuwied, 2704 Seiten, € 159,00, ISBN: 978-3-452-29533-0
Das Buch behandelt den Immobilienkauf und seine vertragliche Ausgestaltung.

2. Kaulartz: Rechtshandbuch Artificial Intelligence, 1. Auflage, Verlag C.H. Beck, München, 699 Seiten, € 169,00, ISBN: 978-3-406-74658-1
Das Rechtshandbuch erörtert nach einer Einführung in die technischen Hintergründe ausgewählte Themen für die Rechtspraxis.

3. Seibel: Zwangsvollstreckungsrecht aktuell, 4. Auflage, Nomos Shop, Baden-Baden, 372 Seiten, € 39,00, ISBN: 978-3-8487-5690-2
Die Ausgabe bringt rasch und zuverlässig auf den neuesten Stand der derzeit diskutierten Themen in der Vollstreckungspraxis.

4. Hartung/Scharmer: BORA/FAO, 7. Auflage, Verlag C.H. Beck, München, 1418 Seiten, € 189,00, ISBN: 978-3-406-72939-3
Der Kommentar erschließt die Berufs- und Fachanwaltsordnung durch eine systematische Erläuterung. Kommentiert sind außerdem die §§ 43 bis 59m BRAO.

5. Moes: Vertragsgestaltung, 1. Auflage, Verlag C.H. Beck, München, 267 Seiten, € 26,90, ISBN: 978-3-406-74496-9
Das Lehrbuch stellt das gesamte Vertragsrecht systematisch aus der Ex ante-Perspektive der Vertragsjuristen dar.

6. Dorsel: Kölner Formularbuch Erbrecht, 3. Auflage, Wolters Kluwer Verlag, Neuwied, 1600 Seiten, € 159,00, ISBN: 978-3-452-29201-8
Das Buch ist eine Arbeitshilfe zur Gestaltung und Beurkundung von Verfügungen von Todes wegen.

7. Peters: Kurzarbeit in der Corona-Krise, 1. Auflage, Wolters Kluwer Verlag, Neuwied, 150 Seiten, € 39,00, ISBN: 978-3-472-096764
Der Praxisleitfaden beantwortet alle wichtigen Fragen zum Kurzarbeitergeld.

8. Johannsen: Familienrecht, 7. Auflage, Verlag C.H. Beck, München, 2892 Seiten, € 199,00, ISBN: 978-3-406-75345-9
Die Neuauflage des Praxiskommentars verarbeitet die teilweise umfangreichen Änderungen, die seit 2015 ergangen sind.

9. Schmidt: COVInsAG – Kommentar, 1. Auflage, Wolters Kluwer Verlag, Neuwied, 220 Seiten, € 69,00, ISBN: 978-3-452-29659-7
Das Werk bietet eine aktuelle Kommentierung des COVInsAG auf neuestem Stand.

Stellenmarkt

Den Stellenmarkt der Rechtsanwaltskammer Bamberg finden Sie im Internet unter www.rakba.de. Sie können dort Stellengesuche und -angebote für Juristen sowie Kanzleipersonal nachlesen und selbst inserieren. Es gibt auch eine Ausbildungsplatzbörse.

Personalnachrichten

Zulassungen und Aufnahmen

RA Wouter Krudop Hollenberg
Prof.-Pickel-Straße 7, 97334 Sommerach

RAin Julia Meyer
Pottensteiner Straße 13, 95503 Hummeltal

RA Lothar Götz
Nußbergstraße 7, 97422 Schweinfurt

RAin Sabine Distel
Kürschnerhof 4, 97070 Würzburg

RA Matthias Bengs
Ringstraße 16, 91301 Forchheim

RAin Alena Alekseeva
Löhestraße 11, 95444 Bayreuth

RAin Elena Bauer
Spitalseeplatz 6, 97421 Schweinfurt

RAin Heike Düchtel
Hainstraße 22, 96047 Bamberg

RAin Janina Heeg
Rathenaustraße 7, 95444 Bayreuth

RA Roman Henn
Löhestraße 11, 95444 Bayreuth

RA Hendrik Hörnlein
Sartoriusstraße 4, 97072 Würzburg

RA Christian Huttner
Prieserstraße 2, 95444 Bayreuth

RAin Christina Reißmann
Schloßweg 8, 95709 Tröstau

RAin Judith Sonn
Holzmarkt 12, 96047 Bamberg

RAin Soultana Ntinoudi
Brendanlage 1, 97616 Bad Neustadt

RA Thomas Kästner
G.-Hubert-Neidhart-Straße 18, 97424 Schweinfurt

RAin Silke Brombach
An den drei Pappeln 26, 97082 Würzburg

RA Rüdiger Bonneß
Hönleinweg 19a, 63739 Aschaffenburg

RAin Alexandra Gerstner
Annastraße 28, 97072 Würzburg

RA Steffen Hemmelmann
Frohsinnstraße 15, 63739 Aschaffenburg

RA Raoul-Michael Ostheimer
August-Mohl-Straße 13, 95030 Hof

RAin Lara Siegmann
Hauptbahnhofstraße 2, 97424 Schweinfurt

RA Tobias Wendel
Schützenstraße 24, 96047 Bamberg

RA Andreas Schramenko
Industriestraße 13, 63755 Alzenau

RAin Josefa Fuchs
Telemannstraße 1, 95444 Bayreuth

RA und RA (Syndikusrechtsanwalt)
Dr. Karsten Eirich
Josef-Schneider-Straße 2, 97080 Würzburg

RA und RA (Syndikusrechtsanwalt)
Thomas Försch
Mergentheimer Straße 59, 97084 Würzburg

RAin und RAin (Syndikusrechtsanwältin)
Carina Nicola
Dr.-Johannes-Heidenhain-Straße 5, 83301 Traunreut

RA und RA (Syndikusrechtsanwalt)
Roland Keuchen
J 5, 68159 Mannheim

RAin und RAin (Syndikusrechtsanwältin)
Julia Herold
Bahnhofsplatz, 96444 Coburg

Ausgeschieden wegen Aufgabe der Zulassung oder Kanzleisitzverlegung

RA Raphael Revilak, Bamberg
RA (Syndikusrechtsanwalt) Adrian Jung, Bamberg
RA Berthold Martin, Kulmbach
RAin Heidi Chiartas, Würzburg
RA Michael Gsell, Hof
RAin Stephanie Dotzer, Würzburg
RAin Birgit Reitwieser, Würzburg
RA Ullrich Martynus, Untersiemau
RA (Syndikusrechtsanwalt) Markus Lemberger,
Bad Neustadt/Saale
RA Georg Anselstetter, Schweinfurt
RAin Dr. Petra Wiche-Wendler, Hof
RAin Franziska Merkl, Hof
RAin Julia Purucker, Hof
RA Peter Breidenbach, Gundelsheim
RA Matthias Prechtl, Wunsiedel
RAin Dr. Kerstin Liesem, Karlstadt
RAin Nicola Hoch, Würzburg

durch Tod

RA Dr. Karlheinz Merkel, Hof † 25.5.2020

Fachanwaltsbezeichnungen

Neu verliehen wurden:

Fachanwalt für Arbeitsrecht
RA Dr. Michael Brand, Bayreuth

Fachanwalt für Erbrecht
RA Daniel Gemeinhardt, Würzburg

Fachanwalt für Informationstechnologierecht
RAin Julia Kendiorra, Würzburg

Fachanwalt für Insolvenzrecht
RA Christian Sam, Stockstadt

Fachanwalt für Medizinrecht
RAin Sandra Schmitt, Würzburg



Jubilare

20-jährige Tätigkeit

Frau **Jutta Hösch** am 1.7.2020 als versierte und stets engagierte Rechtsanwaltsfachangestellte in der Kanzlei Schmittner in Aschaffenburg.

Frau **Christina Poßer** am 1.8.2020 als versierte und äußerst zuverlässige Rechtsanwaltsfachangestellte in der Kanzlei F.E.L.S Rechtsanwälte Bayreuth GbR in Bayreuth.

25-jährige Tätigkeit

Frau **Tina Sack** am 1.8.2020 als versierte und äußerst zuverlässige Rechtsanwaltsfachangestellte in der Kanzlei F.E.L.S Rechtsanwälte Bayreuth GbR in Bayreuth.

Frau **Martina Schlick** am 1.8.2020 als hochqualifizierte, äußerst verantwortungsbewusste und äußerst zuverlässige Rechtsanwaltsfachangestellte in der Kanzlei Franz Geus in Schweinfurt.

30-jährige Tätigkeit

Frau **Christina Vogel** am 15.8.2020 als versierte Rechtsanwaltsfachangestellte in der Kanzlei Juristicum.Bayreuth, mit vorbildlichem Engagement und hoher Einsatzbereitschaft.

40-jährige Tätigkeit

Frau **Elsbeth Schwarzer** am 1.9.2020 als versierte Rechtsanwaltsfachangestellte in der Kanzlei Juristicum.Bayreuth, mit vorbildlichem Engagement und hoher Einsatzbereitschaft.

Allen Jubilaren ad multos annos!

Impressum

Herausgeber:

Rechtsanwaltskammer Bamberg

Telefon: 09 51/9 86 20- 0, Telefax: 09 51/20 35 03

www.rakba.de - info@rakba.de

Verantwortliche Schriftleiterin:

RAin Monika Träger

Friedrichstraße 7, 96047 Bamberg

Layout:

Werbeagentur OBST, Würzburg

„Das haben wir schon immer so gemacht“ – und trotzdem sinken die Azubi-Zahlen

von Alina Penquitt, Rechtsanwaltsfachangestellte, Würzburg

Am 1.8.2020 wurden im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Bamberg wieder 99 neu ausgelernte Rechtsanwaltsfachangestellte auf den Arbeitsmarkt entlassen. Wie die Entwicklung zeigt, bald schon eine Mangelware.

Woran das liegt, ist mittlerweile eine viel diskutierte Frage. Auch ich habe mir während meiner Ausbildung Gedanken darüber gemacht. Aber schon bei ersten Unterhaltungen mit Mitschülern fällt bald ein erster – offensichtlicher – Grund auf: Das Gehalt. Was früher gang und gäbe war, ist heute nach dem Motto „Das haben wir schon immer so gemacht“ nicht mehr tragbar. Die Einführung des Azubi-Mindestlohnes schließt eine Vergütung von 350,00 € im Monat zwar mittlerweile aus; aber solange es sich eine Kanzlei leisten kann, ist eine weit höhere Vergütung angemessen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass man wenigstens ansatzweise mit anderen Ausbildungsrichtungen mithalten können muss. Denn genauso wie das Recht, entwickelt sich auch der Arbeits- (und Ausbildungs-) markt immer weiter, an den man sich als guter Arbeitgeber anpassen muss. Die MINDESTvergütung stellt das absolute Minimum, also die Grenze zur Sittenwidrigkeit, dar und ist KEINE Empfehlung oder gar Vorgabe.

Aber es dreht sich nicht alles um das liebe Geld. In meinen Augen sogar viel wichtiger ist die Art und Weise, wie in den Kanzleien mit Auszubildenden umgegangen wird. Denn Wertschätzung wird nicht nur über das Gehalt ausgedrückt. Neben einem respektvollen Umgang miteinander und der Begegnung auf Augenhöhe zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind auch die Tätigkeitsbereiche der Auszubildenden ausschlaggebend dafür, ob eine Kanzlei Auszubildende gewinnen und halten kann. Auch hier ist das Motto „Das haben wir schon immer so gemacht“ kontraproduktiv und Gift für das Arbeitsklima. Anwälte werden keine jungen Leute mehr finden, die froh sind, ihnen den Kaffee bringen und das Geschirr wegräumen zu dürfen. Die-

se Ausbildungsinhalte sind in keiner Prüfungsordnung verzeichnet. Geschirrspüler ausräumen und Müll rausbringen sollten Aufgaben sein, die im gesamten Team erledigt werden und nicht ausschließlich Azubi-Arbeit. Dass sie erledigt werden müssen, soll unstreitig gestellt werden.

In der Abschlussprüfung zur Rechtsanwaltsfachangestellten wird viel Fachwissen abgefragt, auf das die Auszubildenden nicht nur in der Schule, sondern vor allem in der Praxis vorbereitet werden sollen. Der Anwalt kann sogar Zeit sparen (und sie dann gewinnbringend nutzen), indem zum Beispiel die anstehenden Wiedervorlagen nicht nur vorgelegt, sondern zum Teil auch schon bearbeitet werden. Wird diese Aufgabe den Auszubildenden anvertraut, erhalten sie nicht nur einen Überblick über die Akten und lernen den Ablauf eines Verfahrens kennen; sie werden auch in das Kanzleigeschehen aktiv integriert und fühlen sich durch die Übergabe der Verantwortung in ihrer Arbeit wertgeschätzt.

Dies ist nur ein Beispiel, um aufzuzeigen, wie man Auszubildenden verantwortungsvollere Aufgaben übertragen kann als Briefe öffnen und kopieren. Werden Auszubildende aktiv in die Aktenbearbeitung eingebunden und ihnen selbstständig Aufgaben übertragen, kann aufgrund der Praxiserfahrung mit einem besseren Prüfungsergebnis gerechnet werden. Selbstverständlich ist auch die aktive Unterstützung der Auszubildenden beim Lernstoff in der Kanzlei von Nöten. Bei der Ausbildung soll ja etwas gelernt werden, was eben nicht von Anfang an als bekannt vorausgesetzt werden kann. Das Lernen soll nicht nur in der Schule, sondern auch – und vor allem – in der Praxis stattfinden.

Das Ziel einer jeden Kanzlei sollte es sein, am Ende der Ausbildung eine fachkundige und erfahrene Fachkraft zu entlassen bzw. zu erhalten. Letzten Endes liegt es dann am Arbeitgeber selbst, einen Arbeitsplatz zu schaffen, an dem sich die Mitarbeiter wertgeschätzt und wohl fühlen und auch über die Ausbildung hinaus gerne und damit motiviert arbeiten.

Mitteilungsblatt der Rechtsanwaltskammer für den Bezirk des Oberlandesgerichts Bamberg

Friedrichstraße 7, 96047 Bamberg

Telefon: 0951/98620-0

Fax: 0951/203503

E-Mail: info@rakba.de

www.rakba.de